

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2003

Nr. 2003/1907

KR.Nr. K 143/2003 (BJD)

Kleine Anfrage Beatrice Heim (SP, Starrkirch-Wil): Ausschreibebedingungen „Öffentliche Planauflage für Mobilfunkantennen“ (10.09.2003)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Auseinandersetzung um die Ausschreibung einer Mobilfunkanlage im Raum Olten wirft grundsätzliche Fragen auf. Die Strahlungsstärke wirkt über eine Distanz grösser als 1 km in dem Mass, dass sich daraus eine Einspracheberechtigung auch von Nachbargemeinden ergibt.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass

1. in einem solchen Fall, die Ausschreibung der öffentlichen Planauflage auch in den Publikationsorganen der betroffenen Gemeinden zu erfolgen hat?
2. es im Sinne der Rechtssicherheit und der Förderung des Vertrauens sowohl in den Anbieter wie in die Technologie wäre, wenn bei der Ausschreibung die Standortangabe der geplanten Anlage einfach verständlich und, mit genauer Adresse statt lediglich mit Koordinaten anzugeben wäre?
3. die Bevölkerung über das Planvorhaben und seine Auswirkungen vorgängig informiert werden sollte?
4. die betroffene Bevölkerung über ihre Möglichkeiten betr. Schadenersatz für allfällige Wertverminderungen informiert werden sollte.
5. nach dem kantonalen Baugesetz das Erstellen einer Mobilfunkanlage ausserhalb der Bauzone nicht erlaubt ist, ausser die Anlage erfüllt die Ausnahmebedingungen nach Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (Standortgebundenheit)?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Nein. Gemäss § 8 der Kantonalen Bauverordnung (KBV, BGS 711.61) hat die Baubehörde das Baugesuch im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde – wo ein solches nicht besteht, in den von ihr bestimmten Zeitungen – zu publizieren. Es gilt das Territorialitätsprinzip. Es ist potentiell von einem Baugesuch betroffenen Anwohnern der Nachbargemeinden zuzumuten, auch die Publikationen der Nachbargemeinde zu konsultieren, zumal diese in der Regel im gleichen Publikationsorgan (Amtsanzeiger) nachzulesen sind.

2

3.2 Zu Frage 2

Ja, sofern eine Adresse vorhanden ist. In jedem Fall sollte die Grundstück-Nummer und allenfalls – vorab ausserhalb der Bauzone – der Flurname angegeben sein.

3.3 Zu Frage 3

Ja, wobei dies Sache der Gesuchsteller ist.

3.4 Zu Frage 4

Siehe Antwort zu Frage 3, wobei diese Möglichkeiten äusserst beschränkt sind.

3.5 Zu Frage 5

Ja, wobei sich die Einschränkung in erster Linie aus dem Bundesrecht (und nicht dem kantonalen Baugesetz) ergibt.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement (La/br) (2)

Amt für Raumplanung

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat